

Identität:

Repertoriumnr.:

Unternehmensnr.
 oder nationale Nr.:

**GESTAFFELTE BESTEUERUNG VON MEHRWERTEN AUF
 SACHANLAGEN UND IMMATERIELLE ANLAGEN**

(Artikel 47 des Einkommensteuergesetzbuches 1992)

Rahmen I. AUFSTELLUNG DER MEHRWERTE , die auf immaterielle Anlagen und Sachanlagen verwirklicht wurden													
Veräußerte Vermögenswerte									Verwirklichte Mehrwerte				
Laufende Nr.	Beschreibung	Veräußerungsdatum	Investitionsdatum	Veräußerungswert oder bezogene Entschädigung	Veräußerungskosten	Investitions- oder Anschaffungswert	Steuerlich zugelassene Abschreibungen oder Wertminderungen	Nettosteuerwert (Sp.7 – Sp.8)	Art	Total (Sp. 5 – Sp. 6) – Sp. 9	Monetärer Anteil (Art. 2 § 1 Nr. 7 und Art. 44 § 1 Nr. 2 EStGB 92)	Nicht monetärer Anteil (Art. 47 EStGB 92) (Sp. 11 – Sp. 12)	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	

Rahmen III. INVESTITIONSVERPFLICHTUNG (FAKULTATIV)

Ich verpflichte mich, den Veräußerungswert oder die bezogene Entschädigung der unten genannten Vermögenswerte in bebaute unbewegliche Güter, Schiffe oder Flugzeuge zu investieren:

- a) im Falle eines freiwillig verwirklichten Mehrwerts: innerhalb von 2 Jahren nach Ablauf der allgemeinen Wiederanlagefrist von 3 Jahren ab dem ersten Tag des Besteuerungszeitraums, in dem der Mehrwert verwirklicht wurde,
- b) im Falle eines erzwungenen Mehrwerts: innerhalb von 5 Jahren ab dem ersten Tag des Besteuerungszeitraums, in dem der Mehrwert verwirklicht wurde, wenn diese Frist länger ist als die Frist von 3 Jahren nach dem Ende des Besteuerungszeitraums, in dem die Entschädigung bezogen wurde.

Veräußerte Vermögenswerte, auf die sich die Verpflichtung bezieht

Steuerjahr / laufende Nr. 1	Beschreibung 2	Veräußerungsdatum 3	Veräußerungswert oder Entschädigung 4

..... (Datum)

(Unterschrift)

Rahmen IV. BERECHNUNG DES ANTEILS DER MEHRWERTE, DER FÜR DEN BESTEUERUNGSZEITRAUM ZU BESTEUERN IST

In eine Aufstellung 276 K eingetragene Mehrwerte			In eine Aufstellung 276 K eingetragene Wiederanlagen				Anzugebender Betrag (siehe Erläuterungen) 8
Steuerjahr / laufende Nr. 1	Betrag des Mehrwertes 2	Zu investierende(r) Veräußerungswert oder Entschädigung 3	Steuerjahr / laufende Nr. 4	Betrag der Wiederanlage 5	Zu berücksichtigende Abschreibungen 6	Veräußerungsdatum 7	
Zu übertragen:							

(Fortsetzung von Rahmen IV)

In eine Aufstellung 276 K eingetragene Mehrwerte			In eine Aufstellung 276 K eingetragene Wiederanlagen				Anzugebender Betrag (siehe Erläuterungen)
Steuerjahr / laufende Nr.	Betrag des Mehrwertes	Zu investierende(r) Veräußerungswert oder Entschädigung	Steuerjahr / laufende Nr.	Betrag der Wiederanlage	Zu berücksichtigende Abschreibungen	Veräußerungsdatum	
1	2	3	4	5	6	7	8
							Übertrag
						
GESAMTBETRAG :							

..... (Datum)

(Unterschrift)

ERLÄUTERUNGEN

I. – BENUTZTE ABKÜRZUNGEN

Art.: Artikel
EStGB 92: (des) Einkommensteuergesetzbuch(es) 1992
Stj.: Steuerjahr

II. – ALLGEMEINES

1. Wenn Art. 47 EStGB 92 angewandt wird, sind der nicht monetäre Anteil der erzwungenen Mehrwerte auf immaterielle Anlagen oder Sachanlagen sowie der nicht monetäre Anteil der freiwillig verwirklichten Mehrwerte auf solche Vermögenswerte, die zum Zeitpunkt ihrer Veräußerung seit mehr als fünf Jahren die Beschaffenheit einer Anlage hatten (ferner muss es sich bei den freiwillig verwirklichten Mehrwerten auf immaterielle Anlagen um Anlagen handeln, deren Abschreibungen steuerlich zugelassen wurden), vorläufig steuerfrei für den Besteuerungszeitraum, in dem der Mehrwert verwirklicht wurde, und werden, vorbehaltlich einer Wiederanlage, über mehrere Besteuerungszeiträume im Verhältnis zu den zugelassenen Abschreibungen auf die als Wiederanlage geltenden Vermögenswerte gestaffelt besteuert.

Anmerkungen

Die gestaffelte Besteuerung nach Art. 47 EStGB 92 ist nicht anwendbar auf:

- Mehrwerte, die von Selbstständigen (natürliche Personen) auf unbebaute unbewegliche Güter verwirklicht werden, die im Rahmen ihres Landwirtschafts- oder Gartenbaubetriebs genutzt werden, und die gemäß Art. 44 § 2 EStGB 92 steuerfrei sind,
- Mehrwerte auf Betriebsfahrzeuge, die gemäß Art. 44bis und 190 EStGB 92 steuerfrei sind, weil ein Betrag in Höhe der bezogenen Entschädigung oder des Veräußerungswertes innerhalb einer bestimmten Frist wieder in Betriebsfahrzeuge angelegt wird, die bestimmten Umweltnormen entsprechen (in diesem Fall muss der Erklärung jedoch eine Aufstellung 276 N beigefügt werden),
- Mehrwerte auf Binnenschiffe, die für die kommerzielle Schifffahrt bestimmt sind, die gemäß Art. 44ter und 190 EStGB 92 steuerfrei sind, weil ein Betrag in Höhe der bezogenen Entschädigung oder des Veräußerungswertes innerhalb einer bestimmten Frist wieder in Binnenschiffe angelegt wird, die bestimmten Umweltnormen entsprechen (in diesem Fall muss der Erklärung jedoch eine Aufstellung 276 P beigefügt werden),
- Mehrwerte, die dem in Art. 217 Absatz 1 Nr. 1 EStGB 92 genannten Steuersatz unterliegen und im Rahmen der in demselben Artikel genannten Vorgänge verwirklicht werden und an denen eine durch die Autorität Finanzielle Dienste und Märkte zugelassene Investmentgesellschaft mit fixem Kapital für Immobilien, eine beaufsichtigte Immobiliengesellschaft, ein europäischer langfristiger Investmentfonds oder ein beim FÖD Finanzen eingetragener spezialisierter Immobilieninvestmentfonds beteiligt ist.

2. Die Regelung der gestaffelten Besteuerung ist fakultativ. Sie kommt nur dann zur Anwendung, wenn der Steuerpflichtige einen Betrag in Höhe des Veräußerungswertes oder der bezogenen Entschädigung in abschreibbare immaterielle Anlagen oder Sachanlagen wiederanlegt, die in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums zur Ausübung der Berufstätigkeit genutzt werden.

Die Wiederanlage muss innerhalb einer Frist erfolgen von:

- drei Jahren nach Ende des Besteuerungszeitraums, in dem die Entschädigung bezogen wurde, wenn es sich um erzwungene Mehrwerte handelt,
- drei Jahren ab dem ersten Tag des Besteuerungszeitraums, in dem der Mehrwert verwirklicht wurde, wenn es sich um freiwillig verwirklichte Mehrwerte handelt.

Bei erzwungenen Mehrwerten beginnt die Wiederanlagefrist mit dem Tag des Schadensfalls und im Falle einer Enteignung mit dem Tag des Akts, durch den die enteignende Behörde dem Eigentümer erstmals ihre Absicht bekundet hat, das zu enteignende Gut zu erwerben.

3. Erfolgt die Wiederanlage in bebaute unbewegliche Güter, Schiffe oder Luftfahrzeuge:

a) wird die Wiederanlagefrist für freiwillig verwirklichte Mehrwerte von drei auf fünf Jahre angehoben; diese Frist beginnt nach Wahl des Steuerpflichtigen:

- entweder am ersten Tag des vorletzten Besteuerungszeitraums, welcher dem, in dem der Mehrwert erzielt wurde, vorangeht,
- oder am ersten Tag des Besteuerungszeitraums, in dem der Mehrwert verwirklicht wurde (in diesem Fall wird die Verlängerung von zwei Jahren nur dann gewährt, wenn Rahmen III der Aufstellung 276 K bei Ablauf der gewöhnlichen Frist ausgefüllt ist).

b) endet die Frist für erzwungene Mehrwert frühestens nach 5 Jahren ab dem ersten Tag des Besteuerungszeitraums, in dem der Mehrwert verwirklicht wurde. Der Beginn der Wiederanlagefrist bleibt unverändert, d. h. frühestens ab dem Tag des Schadensfalls usw.

4. Erfolgt keine Wiederanlage des Veräußerungswertes oder der bezogenen Entschädigung in den vorgeschriebenen Formen und Fristen, gilt der nicht monetäre Mehrwert oder der noch nicht besteuerte Teil davon als Gewinn oder Profit des Besteuerungszeitraums, in dem die Wiederanlagefrist abgelaufen ist. Auf die deshalb geschuldete Steuer sind ab dem 1. Januar des Steuerjahres, für das die vorläufige Befreiung gewährt wurde, Verzugszinsen geschuldet.

5. Der Steuerpflichtige, der die gestaffelte Besteuerung wählt, gibt dies zur Kenntnis, indem er seiner Steuererklärung des Besteuerungszeitraums, in dem der Mehrwert verwirklicht wurde, eine Aufstellung 276 K beifügt, die sämtliche Angaben enthalten muss, die nötig sind, um die Mehrwerte vorläufig zu befreien und sie bei Wiederanlage gestaffelt zu besteuern. Auch für die nachfolgenden Steuerjahre muss bis zur vollständigen Besteuerung des Mehrwertes eine Aufstellung eingereicht werden.

6. Wenn der Steuerpflichtige für den Besteuerungszeitraum, in dem der Mehrwert verwirklicht wurde, keine Aufstellung 276 K einreicht, wird dieser Mehrwert in einem Mal als Gewinn oder Profit dieses Besteuerungszeitraums besteuert (siehe jedoch auch die Anmerkungen unter Nr. 1).

7. Die in der Aufstellung 276 K eingetragenen Mehrwerte werden gestaffelt besteuert, d.h. im Verhältnis zu den zugelassenen Abschreibungen auf die Ersatzvermögenswerte, so dass der Zeitraum, in dem die gestaffelte Besteuerung angewandt wird, grundsätzlich mit dem Abschreibungszeitraum / den Abschreibungszeiträumen dieser Ersatzvermögenswerte zusammenfällt.

8. Die gestaffelte Besteuerung des Mehrwertes beginnt in dem Besteuerungszeitraum, in dem die erste rechtzeitige und gültige (auch teilweise) Wiederanlage des Veräußerungswertes oder der bezogenen Entschädigung erfolgt, frühestens jedoch in dem Besteuerungszeitraum, in dem der Mehrwert verwirklicht wurde.

9. Bei Veräußerung oder Außerbetriebsetzung von Ersatzvermögenswerten oder bei Einstellung der Berufstätigkeit muss der noch nicht besteuerte Restbetrag des Mehrwertes als steuerpflichtiges Element in den Rahmen IV der Aufstellung 276 K des Besteuerungszeitraums, in dem ein solches Ereignis eingetreten ist, eingetragen werden.

III. – ERLÄUTERUNGEN IN BEZUG AUF DIE RAHMEN

VORBEMERKUNG

Die Angabe „Laufende Nr.“ (siehe Rahmen I, Spalte 1 und Rahmen II, Spalte 3) in Verbindung mit dem Steuerjahr der Aufstellung 276 K, in der diese laufende Nummer aufgeführt ist, sowie die Angabe „Steuerjahr / laufende Nr.“ (siehe Rahmen II, Spalte 1, Rahmen III, Spalte 1 und Rahmen IV, Spalten 1 und 4) ermöglichen es, einen Mehrwert und die entsprechende(n) Wiederanlage(n) durch die aufeinanderfolgenden Aufstellungen 276 K, in denen sie angegeben werden müssen, zu identifizieren, bis der Mehrwert vollständig besteuert ist. Sie stellen die einmalige und unveränderliche Identifikationsnummer jedes Mehrwerts und jeder entsprechenden Wiederanlage dar und müssen somit während des gesamten Wiederanlagezeitraums einheitlich verwendet werden.

Rahmen I. Aufstellung der Mehrwerte

In die **Spalten 1 bis 13** dieses Rahmens werden die Angaben zu den veräußerten (oder verschwundenen) Vermögenswerten sowie zu den verwirklichten Mehrwerten, für die die gestaffelte Besteuerung beantragt wird, eingetragen.

In **Spalte 6** sind alle Kosten im Zusammenhang mit der Veräußerung der betreffenden Vermögenswerte anzugeben. Dazu gehören nicht nur die zum Zeitpunkt der Veräußerung ausgelegten Kosten, sondern auch frühere Kosten, die in direktem Zusammenhang mit der Veräußerung stehen, selbst wenn sie während eines vorherigen Besteuerungszeitraums getätigt oder getragen wurden.

In **Spalte 10** (Art des Mehrwerts) ist der Buchstabe A oder B anzugeben, je nachdem, ob es sich um einen freiwillig verwirklichten oder einen erzwungenen Mehrwert handelt.

Rahmen II. Aufstellung der Wiederanlagen

In die **Spalten 1 bis 6** dieses Rahmens sind die verlangten Angaben zu den zu berücksichtigenden Wiederanlagen einzutragen.

Die zu berücksichtigenden Wiederanlagen sind grundsätzlich die des in Betracht gezogenen Besteuerungszeitraums. Handelt es sich bei dem Besteuerungszeitraum um den Zeitraum, in dem der Mehrwert verwirklicht wurde, kommen auch die Wiederanlagen in Betracht, die vor diesem letzten Zeitraum getätigt wurden und die in Nr. 2 Abs. 3 und Nr. 3 Buchstabe a) Spiegelstrich 1 der Rubrik II. – ALLGEMEINES aufgeführt sind.

In die **Spalten 1 und 2** ist anzugeben, auf welche Mehrwerte sich die Wiederanlagen beziehen. Das in Spalte 1 anzugebende Steuerjahr ist dasjenige, in dem der Mehrwert verwirklicht wurde, während die anzugebende laufende Nummer diejenige ist, unter der dieser Mehrwert in Rahmen I der für dasselbe Steuerjahr ausgefüllten Aufstellung 276 K angegeben wurde. In Spalte 2 ist der Betrag des nicht monetären Anteils des Mehrwerts einzutragen (siehe entsprechende Aufstellung, Rahmen I, letzte Spalte).

Der in **Spalte 6** einzutragende Betrag der Wiederanlage ist der steuerlich abschreibbare Wert der zu berücksichtigenden Ersatzvermögenswerte.

Wenn der abschreibbare Gesamtwert der Ersatzvermögenswerte größer ist als der Wert, der für die Wiederanlage erforderlich ist, d. h. größer als der zu investierende Veräußerungswert oder die Entschädigung, darf die zuletzt genannte Investition nur bis zur Höhe des erforderlichen Betrags angegeben werden.

Rahmen III. Investitionsverpflichtung

Der Steuerpflichtige ist nicht verpflichtet, diesen Rahmen auszufüllen. Füllt er ihn aus, verpflichtet er sich, den Veräußerungswert oder die bezogene Entschädigung eines bereits in einer früheren Aufstellung 276 K aufgeführten Vermögenswertes in bebaute unbewegliche Güter, Schiffe oder Luftfahrzeuge zu investieren.

In diesem Fall wird die allgemeine Wiederanlagefrist für freiwillig verwirklichte Mehrwerte um zwei Jahre oder für erzwungene Mehrwerte bis auf fünf Jahre ab dem ersten Tag des Besteuerungszeitraums, in dem der Mehrwert verwirklicht wurde, verlängert.

Wenn der Steuerpflichtige diese Verpflichtung eingehen möchte, muss er dies in der Aufstellung 276 K bezüglich des Besteuerungszeitraums tun, in dem die allgemeine Wiederanlagefrist von drei Jahren bezüglich eines bestimmten Mehrwertes abläuft.

Rahmen IV. Berechnung des Anteils der Mehrwerte, der für den Besteuerungszeitraum zu besteuern ist

In diesem Rahmen sind die Angaben zu vermerken, die für die Berechnung des für den betreffenden Besteuerungszeitraum zu steuernden Anteils des Mehrwertes erforderlich sind.

In die **Spalten 1 bis 3** sind die Angaben bezüglich der gestaffelt zu steuernden Mehrwerte einzutragen.

Bezüglich der **Spalten 1 und 2** wird auf den dritten Absatz der Erläuterungen zu Rahmen II hiervoor verwiesen.

Der Betrag in **Spalte 3** entspricht dem Betrag in Spalte 5 von Rahmen I der Aufstellung 276 K des Besteuerungszeitraums, in dem der Mehrwert verwirklicht wurde.

Die **Spalten 4 bis 7** betreffen die Angaben zu den gültig und rechtzeitig (auch teilweise) vorgenommenen Wiederanlagen, die sich auf in Spalte 2 genannte Mehrwerte beziehen.

In **Spalte 4** sind das Steuerjahr und die laufende Nummer der in Rahmen II der vorliegenden oder einer früheren Aufstellung 276 K angegebenen Wiederanlage einzutragen.

Der zu berücksichtigende Wiederanlagebetrag, d. h. die steuerliche Abschreibungsgrundlage der Ersatzvermögenswerte, ist in **Spalte 5** einzutragen.

In **Spalte 6** ist der Betrag der steuerlichen Abschreibungen einzutragen, die für den betreffenden Besteuerungszeitraum für jede Wiederanlage verbucht wurden, gegebenenfalls:

- für den Besteuerungszeitraum, in dem der Mehrwert verwirklicht wurde, erhöht um die bereits vorher zugelassenen Abschreibungen auf die Ersatzvermögenswerte (siehe Nr. 2 Abs. 3 und Nr. 3 Buchstabe a) Spiegelstrich 1 der Rubrik II. – ALLGEMEINES),
- für den Besteuerungszeitraum der Veräußerung oder der Stilllegung eines Ersatzvermögenswertes, erhöht um den steuerlichen Restwert dieses Vermögenswertes,
- ab dem Besteuerungszeitraum, in dem der wiederangelegte Betrag den zu reinvestierenden Veräußerungswert oder die Entschädigung übersteigt, abzüglich des Anteils der Abschreibung, der sich auf den Teil des Ersatzvermögenswertes bezieht, der nicht benötigt wurde, um den erforderlichen Betrag der Wiederanlage zu erreichen.

Bei Veräußerung oder Stilllegung eines Ersatzvermögenswertes ist das Datum dieses Ereignisses in **Spalte 7** zu vermerken.

Der in **Spalte 8** einzutragende Betrag ist der in Spalte 2 angegebene Betrag des Mehrwerts, multipliziert mit einem Bruch, dessen:

- Zähler dem Gesamtbetrag der in Spalte 6 eingetragenen Abschreibungen der Ersatzvermögenswerte entspricht, die sich auf die in Spalte 2 eingetragenen Vermögenswerte beziehen,
- Nenner dem in Spalte 3 eingetragenen Betrag des Veräußerungswertes oder der Entschädigung entspricht, die wiederanzulegen sind.

Bei *Einstellung der Berufstätigkeit* muss für den Besteuerungszeitraum der Einstellung der noch nicht besteuerte Betrag aller in Spalte 2 genannten Mehrwerte in Spalte 8 eingetragen werden. In diesem Fall ist in Spalte 6 anstelle des Abschreibungsbetrags das Wort „Einstellung“ einzutragen.